Allgemeine Geschäftsbedingungen der B.V. Metaalgaasweverij Dinxperlo, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Arnheim am 25. August 2004

Artikel 1: Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote, alle Verträge, die geschlossen werden und alle Verträge, die sich daraus ergeben könnten. Anbieter / Lieferant ist die B.V. Metaalgaasweverij Dinxperlo. Sie wird als Auftragnehmer oder Verkäufer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber oder Käufer bezeichnet.
1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 2: Angebote

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich.
2.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer von ihrer Richtigkeit ausgehen und sein Angebot darauf gründen.
2.3 Die im Angebot genannten Preise beruhen auf der Lieferung ab Fabrik, "ex works", gemäß den Incoterms 2000, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung.
2.4 Wenn sein Angebot nicht angenommen wird, hat der Auftragnehmer das Recht, alle Kosten, die er hatte, um dem Auftraggeber das Angebot vorzulegen, in Rechnung zu stellen.
2.5 Maße und Gewichte werden so genau wie möglich beibehalten. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, bleibt dem Verkäufer dabei eine Toleranz nach oben oder unten vorbehalten. In der Regel wird diese nicht mehr als 5% betragen. In besonderen Fällen, wenn eine relativ kleine Menge speziell angefertigt werden muss, kann diese Toleranz sich auf 10% und mehr belaufen. Was mehr oder weniger geliefert wird, wird verrechnet.

Artikel 3: Rechte des geistigen Eigentums

3.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, behält der Auftragnehmer die Rechte auf das geistige Eigentum sowie alle gewerblichen Eigentumsrechte auf die von ihm gemachten Angebote, zur Verfügung gestellte Entwürfe, Zeichnungen, (Muster-) Modelle, Software usw.
3.2 Die Rechte auf die in Absatz 1 genannten Daten bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unbeschadet dessen, ob dem Auftraggeber für deren Herstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt, benutzt oder Dritten gezeigt werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Buße in Höhe von Euro 25.000 zu zahlen. Dieses Bußgeld kann auf Grund des Gesetzes zusätzlich zum Schadenersatz gefordert werden.
3.3 Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 genannten, ihm zur Verfügung gestellten Daten beim ersten Ersuchen binnen der vom Auftragnehmer festgelegten Frist retournieren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Bußgeld in Höhe von Euro 1000,- pro Tag zu zahlen. Dieses Bußgeld kann auf Grund des Gesetzes zusätzlich zum Schadenersatz gefordert werden.

Artikel 4: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

4.1 Der Auftraggeber kann aus den Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keine Rechte herleiten, wenn diese sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
4.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die von ihm oder in seinem Namen gemachten Zeichnungen und Berechnungen sowie für die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Materialien.
4.3 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung der vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle und ähnliches.
4.4 Der Auftraggeber darf die Materialien, die der Auftragnehmer verwenden will, noch bevor sie verarbeitet werden auf eigene Kosten untersuchen (lassen). Wenn der Auftragnehmer hierdurch einen Schaden erleidet, gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 5: Liefertermine

5.1 Die Liefertermine werden vom Auftragnehmer annähernd festgelegt.
5.2 Bei der Festlegung von Lieferterminen geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den Gegebenheiten, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausführen kann.
5.3 Der Liefertermin beginnt, wenn in allen technischen Einzelheiten eine Übereinstimmung erzielt worden ist, alle erforderlichen Angaben, definitive Zeichnungen usw. sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, die vereinbarte (Teil-) Zahlung empfangen wurde und den zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Bedingungen entsprochen worden ist.
5.4 a. Wenn andere Gegebenheiten vorliegen als die, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt, zu dem er den Liefertermin festlegte, bekannt waren, kann der Auftragnehmer den Liefertermin um so viel verlängern wie es erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Gegebenheiten auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingefügt werden können, werden sie zu Ende geführt, sobald die Planung es zulässt.
b. Wenn von Mehrarbeit die Rede ist, wird der Liefertermin um so viel verlängert wie es erforderlich ist, um die dafür benötigten Materialien und Bestandteile zu liefern bzw. liefern zu lassen und die Mehrarbeit auszuführen. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung des Auftragnehmers eingefügt werden kann, werden die Arbeiten zu Ende geführt, sobald die Planung es zulässt.
c. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aufschiebt, wird der Liefertermin für die Dauer der Aufschiebung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingefügt werden kann, werden die Arbeiten zu Ende geführt, sobald die Planung es zulässt.
5.5 Das Überschreiten eines vereinbarten Liefertermins berechtigt auf keinen Fall zu einem Schadenersatz, es sei denn, dies wurde vorab schriftlich vereinbart.

Artikel 6: Risikoübertragung

6.1 Beim Kauf findet die Lieferung statt ab Fabrik, „ex works", gemäß den Incoterms 2000; das Risiko für den Kaufgegenstand wird in dem Augenblick übertragen, in dem der Verkäufer dem Käufer den Kaufgegenstand zur Verfügung stellt.
6.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko in Bezug auf Lagerung, Laden, Transport und Ausladen liegt auch in diesem Fall beim Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich für diese Risiken versichern.
6.3 Auch wenn der Verkäufer den verkauften Kaufgegenstand installiert bzw. montiert, wird das Risiko für diesen in dem Augenblick übertragen, in dem der Verkäufer den Kaufgegenstand im Betriebsgebäude des Verkäufers oder an einer anderen vereinbarten Stelle dem Käufer zur Verfügung stellt.
6.4 Wenn bei einem Kauf von Eintausch die Rede ist und der Käufer in Erwartung der Lieferung des neuen Kaufgegenstands den zum Eintausch bestimmten Kaufgegenstand weiterhin verwendet, trägt der Käufer solange das Risiko für den zum Eintausch bestimmten Kaufgegenstand, bis er sie dem Verkäufer in Besitz gegeben hat.

Artikel 7: Preisänderungen

7.1 Wenn nach dem Datum, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, vier Monate vergangen sind und der Auftragnehmer die Durchführung des Auftrags noch nicht abgeschlossen hat, darf er einen Anstieg der den Preis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben.
7.2 Die Bezahlung der in Absatz 1 genannten Preiserhöhung findet zugleich mit der Bezahlung der Gesamtsumme oder der letzten Teilzahlung statt.
7.3 Wenn der Auftraggeber Waren liefert und der Auftragnehmer bereit ist, diese zu verwenden, darf der Auftragnehmer maximal 20% des Marktpreises der gelieferten Waren in Rechnung stellen.

Artikel 8: Unausführbarkeit des Auftrags

8.1 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er durch Gegebenheiten, die bei Vertragsabschluss nicht zu erwarten waren und die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, vorübergehend nicht imstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
8.2 Unter Gegebenheiten, die vom Auftragnehmer nicht zu erwarten waren und die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, versteht man unter anderem den Umstand, dass Lieferanten und/oder Sublieferanten des Auftragnehmers ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen; ebenso zählen dazu das Wetter, Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl von Geräten und Werkzeug, in Verlust geraten der zu verarbeitenden Materialien Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
8.3 Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufschiebung berechtigt, wenn die Erfüllung auf Dauer unmöglich ist oder wenn die vorübergehende Unmöglichkeit mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann dann für jenen Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist, gekündigt werden. Die Parteien haben in einem solchen Fall kein Recht auf Vergütung des infolge der Auflösung erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens.

Artikel 9: Qualität

Es wird immer Handelsqualität geliefert, außer wenn bei Vertragsabschluss besondere Anforderungen an die Draht- und Drahtgeflechtprodukte gestellt wurden, die der Verkäufer auch ausdrücklich akzeptiert hat.
Für Handelsqualität sind die in der ISO 4782 (Draht) und ISO 9044 (gewebtes Metalldrahtgeflecht) festgelegten Normen bindend.

Artikel 10: Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, den der Auftraggeber erleidet und der die unmittelbare und ausschließliche Folge eines dem Auftragnehmer zuzuschreibenden Fehlers ist. Anspruch auf Vergütung besteht jedoch nur bei einem Schaden, gegen den der Auftragnehmer versichert ist beziehungsweise gegen den er berechtigterweise hätte versichert sein sollen.
10.2 Kein Anspruch auf Vergütung besteht für:
a. Betriebsschaden, wozu zum Beispiel auch Schaden durch Betriebsstockung und Gewinnausfall gehören;
b. Aufsichtschaden. Unter Aufsichtschaden versteht man unter anderem einen Schaden, der während der Ausführung der in Auftrag genommenen Arbeit oder durch diese an den Gegenständen, an denen gearbeitet wird, oder an den Gegenständen, die sich in der Nähe der Stelle, an der gearbeitet wird, entsteht;
c. Schaden, der mit Absicht oder durch bewusste Verwegenheit von Hilfskräften verursacht wird.
10.3 Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das der Auftraggeber einem Dritten geliefert hat und das (auch) aus den vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand.

Artikel 11: Reklamationen

Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel der erbrachten Leistung berufen, wenn er beim Auftragnehmer nicht binnen 14 Tagen nachdem er den Mangel entdeckt hat oder ihn berechtigterweise hätte entdecken müssen, schriftlich reklamiert hat.

Artikel 12: Nicht abgenommene Kaufgegenstënde

Wenn Gegenstände nach Ablauf der Lieferzeit nicht abgenommen wurden, stehen sie weiterhin dem Auftraggeber zur Verfügung. Nicht abgenommene Kaufgegenstände werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Der Auftragnehmer darf sich immer auf die Anwendbarkeit von Artikel 6:90 des niederländischen BGB berufen.

Artikel 13: Zahlung

13.1 Zahlungen geschehen am Ort der Niederlassung des Auftragnehmers oder werden auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Konto überwiesen.
13.2 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, finden Zahlungen folgendermaßen statt:
a. bei Verkauf am Schalter in bar;
b. wenn Teilzahlung vereinbart wurde:
- 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung
- 50% des Gesamtpreise unmittelbar bei Anfuhr des Materials
- 10% der Gesamtsumme binnen 30 Tagen nach Lieferung;
c. in allen übrigen Fällen binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
13.3 Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Ersuchen des Auftragnehmers eine nach dessen Ansicht ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu leisten. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht binnen der festgesetzten Frist nachkommt, wird er sofort in Verzug gesetzt. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag zu kündigen und sich für seinen Schaden beim Auftraggeber schadlos zu halten.
13.4 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen an den Auftragnehmer zu verrechnen, wird ausgeschlossen, außer wenn der Auftragnehmer in Konkurs geht.
13.5 Die vollständige Zahlungsforderung ist sofort einforderbar, wenn:
a. eine Zahlungsfrist überzogen wurde;
b. der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist oder Zahlungsaufschub anfordert;
c. Gegenstände oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
d. der Auftraggeber (die Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;
e. der Auftraggeber (natürliche Person) entmündigt wird oder stirbt.
13.6 Wenn die Zahlung nicht binnen der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die Zinsen zu vergüten. Die Zinsen belaufen sich auf 10% im Jahr, entsprechen aber den gesetzlichen Zinsen, wenn diese höher sind. Für die Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat.
13.7 Wenn die Zahlung nicht binnen der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten zu vergüten, mit einem Mindestbetrag von Euro 100.
Der Kostenberechnung liegt die folgende Tabelle zugrunde:

für die ersten Euro 3000	15%
für alles weitere bis Euro 6.000	10%
für alles weitere bis Euro 15.000	8%
für alles weitere bis Euro 60.000	5%
für alles weitere ab Euro 60.000	3%

Wenn die wirklich entstandenen außergerichtlichen Kosten höher sind als aus der obigen Berechnung hervorgeht, müssen die wirklich entstandenen Kosten vergütet werden.
13.8 Wenn dem Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren Recht gegeben wird, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 14: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

14.1 Nach der Lieferung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der gelieferten Kaufgegenstände, solange der Auftraggeber:
a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge im Verzug ist oder im Verzug sein wird;
b. für Arbeiten, die aufgrund solcher Verträge ausgeführt wurden oder noch auszuführen sind, nicht zahlt oder zahlen wird;
c. Forderungen, die durch Nichterfüllung der oben genannten Verträge entstehen, wie etwa Schaden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.
14.2 Solange gelieferte Kaufgegenstände unter einen Eigentumsvorbehalt fallen, darf der Auftraggeber sie außer der normalen Ausübung seines Betriebes nicht belasten.
14.3 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, den Ort, an dem diese Gegenstände sich befinden, zu betreten.
14.4 Wenn der Auftragnehmer keinen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann, weil die gelieferten Sachen vermischt, verformt oder nachgezogen worden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die neu gebildeten Kaufgegenstände zu verpfänden.

Artikel 15: Kündigung

Wenn der Auftraggeber den Vertrag kündigen möchte, ohne dass ein Fehler oder ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftragnehmer hiermit einverstanden ist, wird der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis gekündigt. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall Anspruch auf Vergütung aller Vermögensschäden wie sie durch den erlittenen Verlust, Gewinnausfall und sonstige Kosten entstanden sind.

Artikel 16: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Anwendbar ist das Recht der Niederlande.
16.2 Der Wiener Kaufvertrag (C.I.S.G.) wird hier nicht angewendet, ebenso wenig wie irgendeine andere internationale Regelung, deren Ausschluss erlaubt ist.
16.3 Eventuelle Streitfälle werden ausschließlich dem Zivilgericht am Ort der Niederlassung des Auftragnehmers vorgelegt, es sei denn, dies wäre im Widerspruch zum zwingenden Recht. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln handhaben.
16.4 Die Parteien können für das Beilegen von Streitigkeiten eine andere Form vereinbaren, zum Beispiel ein Schiedsgericht oder Mediation.